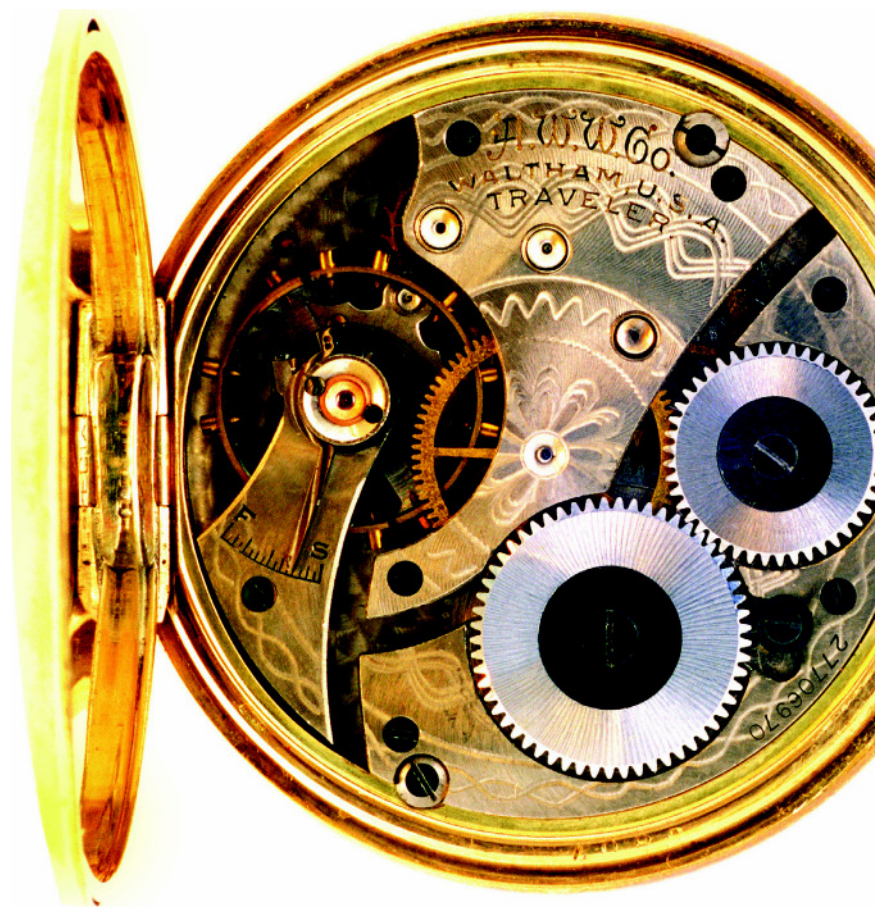


Risk Reporting Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht



Einleitung

Anforderungen des Baseler Ausschusses

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat im Januar 2013 das Dokument „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“¹ veröffentlicht. Die darin aufgeführten 14 Grundsätze sollen sicherstellen, dass die verfügbare Datengrundlage und die bestehenden Prozesse für die Beurteilung und Messung der eingegangenen Risiken sowie die hierauf basierende Risikoberichterstattung angemessen sind. Von weltweit tätigen, systemrelevanten Banken (Global Systemically Important Banks, G-SIBs)² wird verlangt, dass sie die Anforderungen ab Januar 2016 vollständig erfüllen. Eine Selbsteinschätzung im Hinblick auf diese Grundsätze muss jedoch von diesen Instituten bereits innerhalb dieses Jahres bei den nationalen Aufsichtsbehörden eingereicht werden. Die Anwendung der Grundsätze wird auch für systemrelevante Banken auf nationaler Ebene (D-SIBs)³ gefordert. Von solchen Instituten wird erwartet, dass diese spätestens drei Jahre, nachdem sie als national systemrelevantes Institut klassifiziert worden sind, die neuen Grundsätze erfüllen.⁴

Belastbarkeit und
Transparenz der
Datenbasis für die
Risikoermittlung
rücken in den
aufsichtsrecht-
lichen Fokus

Im vorliegenden Whitepaper werden das Dokument des Baseler Ausschusses zusammengefasst und dessen Implikationen für die Risikoberichterstattung sowie die zugrundeliegenden Daten analysiert. Hierbei stellen wir unsere Sichtweise der resultierenden regulatorischen Anforderungen sowie deren Bedeutung dar und diskutieren Maßnahmen, die von den Banken diesbezüglich durchgeführt werden sollten.

Neben der Deutschen Bank sowie der Commerzbank als G-SIBs ist davon auszugehen, dass vor allem die größeren öffentlichen Banken als D-SIBs eingestuft werden.

Die Grundsätze

Die 14 Grundsätze der BCBS-Veröffentlichung teilen sich in vier Bereiche auf. Die ersten elf Grundsätze in den Bereichen „Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur“, „Risikodaten-Aggregationskapazitäten“ sowie „Risikoberichterstattung“ stellen Mindestanforderungen an die Banken. Darin werden unterschiedliche Aspekte der Verwaltung von Risikodaten und deren Reporting behandelt. Es wird gefordert, dass Banken ihre eingegangenen

¹ Es handelt sich hierbei um die deutsche Übersetzung der Veröffentlichung des BCBS „Principles for effective risk data aggregation and risk reporting“ vom Januar 2013.

² G-SIBs sind all die Banken, die in den Veröffentlichungen des Finanzstabilitätsrats (FSB) „Policy Measures to Address Systemically Important Financial Institutions“ (4. November 2011) und „Update of group of global systemically important banks (G-SIBs)“ (1. November 2012) genannt werden.

³ Domestic Systemically Important Banks.

⁴ Gemäß MaRisk 2012 AT 1, Tz. 2 bedarf es nicht zwingend einer weiteren Veröffentlichung der deutschen Aufsichtsbehörden.

Risiken klar quantifizieren sowie zeitnah und adressatengerecht berichten können. Als entsprechende Voraussetzung werden hierfür eine IT-Infrastruktur sowie definierte Prozesse und Kontrollmechanismen genannt, die auch in Stess- und Krisenzeiten robust sind. Nur so ist es den Banken möglich, ihre Kredit-, Markt-, Liquiditäts- sowie operationellen Risiken angemessen zu überwachen und zu steuern.

Der letzte Bereich – „Aufsichtliche Überprüfungen, Instrumente und Zusammenarbeit“ – umfasst drei Grundsätze, die Anforderungen an die nationalen Aufseher stellen, ihnen Sanktionsmöglichkeiten einräumen und die Zusammenarbeit von Aufsehern verschiedener Jurisdiktionen bei international operierenden Instituten stärken.

Die zentrale Zielsetzung des Dokuments der BCBS besteht darin, im Rahmen der Risikosteuerung und -überwachung Mindestanforderungen an den Datenhaushalt und das hierauf aufbauende Berichtswesen zu definieren. Die enthaltenen Grundsätze können in Teilen als Konkretisierung bereits bestehender Anforderungen – beispielsweise aus den MaRisk oder KWG § 25a – betrachtet werden, enthalten jedoch auch darüber hinausgehende zusätzliche Anforderungen, die noch nicht durch bestehende Gesetze oder Vorschriften gefordert werden.

Die in den Grundsätzen definierten neuen Anforderungen können im Regelfall nicht durch einzelne Tools oder spezifische Berichte erfüllt werden. Der Fokus wird vielmehr auf die Funktionsweise und den täglichen Arbeitsablauf der Banken gerichtet, wofür die Verarbeitung von Daten die Grundlage bildet.

Die folgende Tabelle 1 gibt eine kurze Zusammenfassung des Inhalts der Grundsätze:

Der Fokus der Grundsätze liegt auf der Funktionsweise und den täglichen Arbeitsablauf der Banken

| Zusammenfassung der BCBS-Grundsätze | |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gesamtunternehmensführung und Infrastruktur | <ul style="list-style-type: none"> Der Vorstand sowie die direkt darunterliegenden Führungsebenen müssen über ein umfassendes Verständnis der Faktoren verfügen, die eine vollständige Berücksichtigung aller Risikoinformationen im Berichtswesen aus organisatorischen, technischen oder rechtlichen Gründen verhindern. Aktuelle Risikodaten sind unabhängig von Organisationseinheiten über alle Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften hinweg zeitnah zu verdichten und aufzubereiten. Auch in Krisenzeiten und Stresssituationen müssen die IT-Systeme in der Lage sein, Risikodaten zuverlässig zu verdichten und in adressatengerechten Berichten aufzubereiten. |
| Risikodaten-Aggregationskapazitäten | <ul style="list-style-type: none"> Banken müssen nachweisen, dass sie in der Lage sind, genaue und belastbare Risikoinformationen zu ermitteln. Dies sollte weitestgehend automatisiert erfolgen, um potenzielle Fehler zu minimieren. Die bestehenden Prozesse und Systeme müssen so flexibel ausgestaltet sein, dass bestehende oder neue Berichte auf Verlangen zeitnah erstellt werden können. Dies gilt insbesondere auch in Krisensituationen oder bei kurzfristigen Anfragen durch die Aufsicht. |
| Risikoberichterstattung | <ul style="list-style-type: none"> Banken müssen sicherstellen, dass abgestimmte, validierte und zutreffende Risikoberichte zeitnah den jeweiligen Adressaten zur Verfügung gestellt werden können, um die Entscheidungsprozesse effizient zu unterstützen. Die Berichte müssen alle wesentlichen Risikoarten innerhalb der Organisation umfassen und von den Empfängern einfach zu verstehen sein. Alle wesentlichen Defizite des Berichtswesens müssen transparent dargestellt sein und in darauf basierenden Entscheidungen bedacht werden. |
| Aufsichtliche Überprüfungen, Instrumente und Zusammenarbeit | <ul style="list-style-type: none"> Die Aufsicht wird die Einhaltung der Grundsätze überwachen und angemessene Mittel einsetzen um sicherzugehen, dass Mängel zeitnah und effektiv behoben werden. Die Aufsicht soll in der Lage sein, die Risikoaufnahme einer Bank zu beschränken, wenn Zweifel hinsichtlich eines geeigneten Berichtswesens einschließlich der notwendigen Datengrundlage bestehen. |

Tabelle 1: Übersicht über die Grundsätze für ein angemessenes Risikoberichtswesen

Aufsichtlicher Kontext

Daten rücken in den Mittelpunkt

Als Folge der Finanzkrise wurde die Überprüfung der Prozesse im Risikomanagement der Kreditinstitute durch die Aufsichtsbehörden verstärkt. Neben der Ausweitung von Leitlinien für das Risikomanagement setzen die neuen regulatorischen Vorschriften strengere Anforderungen an die systemtechnische Umsetzung und insbesondere die Datengrundlage.

Zielsetzung der Grundsätze ist dabei zum einen, die bei Banken aufgetretenen Defizite in der Verarbeitung von Daten während der Finanzkrise – besonders in Hinblick auf das Risikomanagement – zu korrigieren. Zum anderen sollen Banken aber auch in die Lage versetzt werden, die stetig steigenden Anforderungen an die zu erfassenden Daten und Berichtspflichten⁵ zu erfüllen, um so die Transparenz des Finanzsystems weiter zu erhöhen.

Die Fähigkeit von Banken, zeitnah vollständige und richtige Daten zur Verfügung stellen zu können, hat aufgrund der durch systemrelevante Banken implizierten Risiken nicht nur auf internationaler Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene eine hohe Priorität. Eine inadäquate Aggregation von Daten und eine mangelhafte Berichterstattung der bestehenden Risiken aufgrund unzureichender IT-Systeme wurden als wesentliche Hindernisse für eine effektive Überwachung der systemrelevanten Banken erkannt. Dies hat zum internationalen Vorstoß geführt, die Anforderungen an Daten und deren Management stärker in den Fokus zu rücken, woraus unter anderem die hier diskutierten Grundsätze resultieren.

Situation in Europa

Das Thema Risk Reporting hat in der EU zunehmend an Bedeutung gewonnen, wie die zahlreichen regulatorischen Vorstöße der Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden in Zusammenhang mit Datenberichterstattung, Datenaufarbeitung und/oder Datenmanagement zeigen. Hierzu zählen beispielsweise die überarbeitete Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD IV) samt zugehöriger Verordnung (Capital Requirements Regulation, CRR), der Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive, MiFID II), die Infrastrukturbestimmungen für den europäischen Markt (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) und die Richtlinie zu Notfall- und Abwicklungsplänen (Recovery and Resolution Directive, RRD). Tabelle 2 auf Seite 6 gibt einen Überblick über die Auswirkungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Prozesse des Datenmanagements.

Eine zeitnahe Verfügbarkeit von Daten ist notwendig, um Risiken frühzeitig zu erkennen

⁵ Vgl. beispielsweise FINREP und COREP

Lag der Fokus von bisherigen Anforderungen im Wesentlichen auf Methoden sowie ausgewählten Risikoberichten, zeichnet sich jedoch ab, dass in Zukunft ein verstärktes Augenmerk auf die zugrundeliegenden Daten sowie deren Verarbeitung und Verdichtung zu adäquaten Berichten gelegt wird. In Veröffentlichungen und Vorträgen unterschiedlicher Aufsichtsbehörden wurde bereits deutlich gemacht, dass Institute hierzu in verstärktem Maße Prüfungen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an eine angemessene Qualität der Daten und deren Verfügbarkeit erfüllt werden.

Der Baseler Ausschuss fordert explizit, dass die bestehenden Systeme und Prozesse im Zusammenhang mit der Datenhaltung und -aufbereitung ausreichend robust sind, um einer Reihe von Stress-Szenarien, wie beispielsweise einem wesentlichen Anstieg des Geschäftsvolumens oder einer auftretenden Krise, Stand zu halten. Der Ausschuss verlangt weiterhin, dass die nationale Aufsicht die Möglichkeit hat, Kreditinstituten das Eingehen neuer und/oder höherer Risiken zu untersagen, sofern keine adäquate Steuerung und Überwachung der Risiken gewährleistet ist beziehungsweise die Defizite als so schwerwiegend betrachtet werden, dass sie das Risikomanagement in einem wesentlichen Ausmaß beeinträchtigen können.

Eine Veröffentlichung seitens der deutschen Aufsicht gibt es zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Themen Datenqualität, Datenverfügbarkeit und Berichterstattung ebenfalls in den Fokus der deutschen Aufsichtsbehörden rücken werden. Die deutschen G-SIBs müssen bereits jetzt eine Selbsteinschätzung durchführen, um mit den Aufsichtsbehörden etwaige notwendige Maßnahmen zur Erfüllung der Grundsätze ab spätestens 2016 besprechen zu können. Hiervon sind auch die deutschen Tochtergesellschaften von G-SIBs betroffen, die ihren Hauptsitz nicht in Deutschland haben. Daneben ist davon auszugehen, dass spätestens nach Veröffentlichung der als national systemrelevant eingestuften Banken ebenfalls eine solche Einschätzung von diesen Banken gefordert wird. Von kleineren und mittleren Instituten, die nicht als G-SIBs oder D-SIBs eingestuft werden, wird eine angemessene Umsetzung der Grundsätze entsprechend des Proportionalitätsprinzips erwartet.

Äußerungen seitens der unterschiedlichen nationalen Aufsichtsbehörden bestätigen, dass die in der Veröffentlichung des Baseler Ausschusses aufgeführten Grundsätze als Mindestanforderungen an ein angemessenes Risikomanagement erachtet werden und die Aufsichtsbehörden etwaige Defizite in diesem Zusammenhang nicht tolerieren werden. Eine schlechte Datenqualität sowie unvollständige und inkonsistente Daten werden zukünftig verstärkt durch die Aufsicht angemahnt werden und unmittelbar dazu führen, dass das komplette Risikomanagement und die hiermit verbundenen Prozesse und Berichte in Frage gestellt werden. Dabei muss aus Sicht der Aufsicht das Interesse an einem adäquaten Risikoberichtswesen nicht allein durch den Bereich Risikocontrolling, sondern primär und aktiv durch die oberen Führungsebenen vorgegeben werden.

Defizite bei der Datenqualität und dem Berichtswesen erschweren die Erfüllung steigender regulatorischer Anforderungen

| | | Auswirkung wesentlicher regulatorischer Anforderungen | | | | | |
|----------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|-------------|-------------------|--|
| | | Datengewinnung | Datenbündelung | Datenberichte | Datenschutz | Datenbeherrschung | |
| Regulatorische Initiativen | International | BCBS-Grundsätze zur Datenaufbereitung und zum Risikoreporting | | | | | |
| | | Standard-Datenvorlage des FSB für G-SIBs | | | | | |
| | | Legal-Entity-Identifizier-Initiative | | | | | |
| | | BCBS-Überarbeitung der Säule-3-Offenlegungsanforderungen | | | | | |
| | EU | Standardmeldewesen (Common Reporting, COREP) | | | | | |
| | | Überarbeitete Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD IV) | | | | | |
| | | MiFID II | | | | | |
| | | Infrastrukturbestimmungen für den europäischen Markt (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) | | | | | |
| | | Überarbeitete Marktmissbrauchsrichtlinie (Revisions to the Market Abuse Directive, MAD II) | | | | | |
| | | Vorschläge der Kommission zur Datenschutzreform | | | | | |
| | | SEPA-Regulierung | | | | | |
| | DE | MaRisk | | | | | |
| | | MaSan | | | | | |

Tabelle 2: Überblick regulatorischer Initiativen und deren Einfluss auf das Datenmanagement

- Direkte Auswirkungen
- Potenziell indirekte Auswirkungen
- Bedeutende Auswirkungen unwahrscheinlich

Vierzehn Grundsätze – zwei Perspektiven

Die veröffentlichten Grundsätze lassen sich generell aus zwei Perspektiven betrachten: zum einen aus dem Blickwinkel der Datenanforderungen mit den sich daraus ergebenden Implikationen an den Datenhaushalt einschließlich der zur Erfassung, Verwaltung und Verarbeitung notwendigen IT-Systeme, zum anderen aus der Sicht des auf den Datenhaushalt aufbauenden Risikoberichtswesens und den hiermit verbundenen Erstellungsprozessen. Beide Sichtweisen werfen eigenständige Fragestellungen auf, deren Lösung eine differenzierte Betrachtung erfordert. Für eine Erfüllung der Grundsätze können weder eine der beiden Perspektiven noch die sich zwischen beiden Sichtweisen ergebenden Interdependenzen außer Acht gelassen werden.

Datenperspektive

Ein sich aus der BCBS-Veröffentlichung ergebender Fokus liegt auf den erforderlichen Daten. Soweit keine angemessene Datenqualität in Bezug auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Konsistenz über die verschiedenen Aggregationsebenen hinweg vorliegt, können die darauf basierenden Berichte nicht für eine angemessene Einschätzung des Risikos und hieraus abgeleitete Steuerungsmaßnahmen verwendet werden.

Der Anspruch der Aufsicht an die Qualität der Daten hat sich durch die in der Krise gemachten Erfahrungen deutlich erhöht. So fordern die Grundsätze der BCBS-Veröffentlichung beispielsweise, dass Kontrollen in Bezug auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Risikomanagement verwendeten Daten vergleichbar zu den im Rechnungswesen etablierten Kontrollen sind. Darüber hinaus wird gefordert, dass die im Rahmen des Risikomanagements verwendeten Daten und Ergebnisse regelmäßig mit anderen Bereichen einer Bank, wie beispielsweise dem Rechnungswesen, abgeglichen werden und Unterschiede nachvollziehbar sind.⁶

Die Anforderungen an die Datenhaltung, die sich durch das Berichtswesen ergeben, sollten nicht separat nur für das Risikomanagement betrachtet und unabhängig von anderen Bereichen, wie beispielsweise dem Rechnungswesen, behandelt werden. Stattdessen sollte in Anlehnung an die Drei-Ebenen-Architektur⁷ ein institutsweit gültiges konzeptionelles Datenschema erstellt und verwaltet werden, welches die relevanten Daten aller Bereiche der Bank

Die Qualität der
Risikoberichte
basiert auf den
erfassten Daten

⁶ Vgl. BCBS (2013) „Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung“, Tz. 36 (a) und (c).

⁷ Vgl. Tsichritzis, D. und Klug, A. (Hrsg.): The ANSI / X3 / SPARC DBMS Framework, AFIPS, 1978.

Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sollten einheitlich durch die datenerfassenden Stellen sichergestellt werden

sowie ihre Beziehungen untereinander redundanzfrei modelliert.⁸ Dies bedeutet jedoch nicht, dass zwingend eine physische zentrale Datenhaltung erforderlich ist.⁹ Vielmehr ist organisatorisch und technisch sicherzustellen, dass über die verschiedenen datenverwaltenden Systeme eines Instituts hinweg eine konsistente Datenhaltung gewährleistet wird, die beispielsweise eine kontrollierte redundante Datenhaltung aus Gründen einer beschleunigten Verarbeitung ermöglicht.

Aufbauend auf dem konzeptionellen Datenschema definieren dann die einzelnen Bereiche (z.B. Risikocontrolling) ihre eigene Sicht auf das konzeptionelle Schema.¹⁰ Durch eine gemeinsame schematische Datengrundlage wird sowohl der geforderte Abgleich als auch die Überleitung von Ergebnissen zwischen den einzelnen Bereichen vereinfacht. So beschleunigt und erleichtert dies beispielweise die Überleitung zwischen ökonomischer und bilanzieller GuV. Darüber hinaus schafft eine klar definierte und konsistente Datengrundlage die Voraussetzung beispielsweise für den Einsatz von In-Memory-Technologien zur Aggregation und Analyse großer Datenbestände.

Das Risikomanagement ist grundsätzlich für ihre erstellten Berichte und die benötigten aggregierten Daten verantwortlich. Dies gilt aber in den meisten Fällen nicht für die Erfassung der zugrundeliegenden Daten, da nicht nur in größeren Banken die Aufgaben der Datenerfassung und der Datenverarbeitung nur in Ausnahmefällen im selben Bereich liegen. Konsequenterweise sollten nicht die einzelnen abnehmenden Bereiche die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen benötigten und zur Verfügung gestellten Daten gewährleisten. Stattdessen sollte diese Sicherstellung einheitlich durch die datenerfassenden Stellen unter Berücksichtigung der durch das zuvor propagierte unternehmensweite konzeptionelle Datenschema erfolgen. So kann beispielsweise verhindert werden, dass Risikocontrolling und Rechnungswesen die Eingabe von Swap-Informationen in zwei getrennten Datenbeständen fordern. Dies würde nicht nur den Aufwand im datenerfassenden Bereich erhöhen (inklusive der doppelten Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit durch das Risikocontrolling und das Rechnungswesen), sondern ebenso die Abstimm- und Überleitbarkeit zwischen beiden Bereichen erschweren.

Um die erforderliche Datenqualität zu erreichen, ist somit eine bereichsübergreifende Herangehensweise notwendig, die entsprechend den genannten Grundsätzen klar definierte Rollen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Erfassung und Verarbeitung der Daten festlegt.¹¹

Zahlreiche Banken verwenden in einer Vielzahl von Fällen für Datenmanagementsysteme Workaround-Lösungen, insbesondere kommen hierbei Tabellenkalkulationsprogramme zum Einsatz.¹² Ein umfassender strategischer Ansatz des Datenmanagements im Rahmen eines unternehmensweiten konzeptionellen Datenschemas besteht im Allgemeinen jedoch nicht. Die Veröf-

⁸ Die in Tz. 33 genannte Datentaxonomie beziehungsweise Datenarchitektur sollte sich nicht nur auf die für das Risikomanagement relevanten Sachverhalte beschränken.

⁹ Aus Gründen der Verarbeitungsgeschwindigkeit kann es beispielsweise sinnvoll sein, Berichtssysteme direkt an datenerfassende/-erzeugende Systeme anzubinden.

¹⁰ In der Drei-Ebenen-Architektur wird dies als externe Ebene bezeichnet.

¹¹ Vgl. BCBS (2013), Tz. 34.

¹² Damit soll der Einsatz von Tabellenkalkulationsprogrammen nicht per se in Frage gestellt, sondern ihre Verwendung auf die Veranschaulichung von Risikokennzahlen beschränkt werden.

fentlichung des BCBS sollte die Datenverantwortlichen darin bestärken, einen strategischen Wechsel in Bezug auf die Datenhaltung und -verarbeitung einzuleiten und ein umfassendes System zum Datenmanagement zu errichten, anstatt fortlaufend partielle Korrekturen vorzunehmen.

Im Vergleich zur konzernweiten Ermittlung und Steuerung von Risiken durch entsprechende Organisationseinheiten und Prozesse (zumeist unter einer verantwortlichen Stelle, dem Risikovorstand) ist der Punkt der Verantwortlichkeit für die Daten weitaus schwieriger zu klären. Es ist hierbei festzulegen, wer mit der Leitung eines zentralen Datenmanagements innerhalb des Kreditinstituts beauftragt werden sollte, der nicht nur das unternehmensweite Datenmodell verantwortet, sondern beispielsweise auch die Rollen und Verantwortlichkeiten für die Datenerfassung und die benötigten Daten festlegt. Häufig werden jedoch datenbezogene Fragestellungen immer noch als IT-Themen angesehen und nicht getrennt von der technischen Umsetzung betrachtet. Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, dass ein unternehmensweites Datenmanagement unabhängig von technischen Sachverhalten und mit entsprechender Expertise aus den Geschäftsbereichen betrachtet und umgesetzt werden muss. Um einen organisatorischen Wandel bei den mitunter historisch gewachsenen Prozessen und Systemen einzuleiten, ist ein Ausschuss mit Entscheidungsträgern aus den verschiedenen Unternehmensbereichen (Organisation, Risk, Finance, Sales & Trading etc.) für die unternehmensweite Organisation der Daten sinnvoll.

Risikoperspektive

Die zweite Betrachtungsweise der BCBS-Veröffentlichung bezieht sich auf das Risikoberichtswesen in Kreditinstituten. Die Grundsätze werden z. T. bereits durch die MaRisk adressiert und stellen somit für deutsche Kreditinstitute grundsätzlich keine neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen dar. Dennoch haben die genannten Grundsätze für ein angemessenes Risikoberichtswesen wesentliche Auswirkungen für zahlreiche Banken:

- Trotz einer komplexen Konzernstruktur muss die Möglichkeit bestehen, Daten auf einer beliebig wählbaren Aggregationsstufe innerhalb der Organisation zu verdichten. Weder die Wahl der Organisationsform noch die Auswahl der Standorte darf der Aggregation der Daten auf einer beliebigen Stufe entgegenstehen.¹³ Nur so lässt sich eine konsistente und konzernweite Betrachtung und Steuerung aller Risiken gewährleisten.
- Von der Geschäftsleitung einer Bank wird verlangt, bestehende Einschränkungen hinsichtlich der Aggregation von Risikodaten nicht nur zu kennen, sondern auch zu verstehen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die erfassten und nicht erfassten Risiken als auch hinsichtlich technischer Restriktionen (beispielsweise durch manuelle Prozesse) oder rechtlicher Fragestellungen. Es obliegt zudem der Geschäftsleitung, etwaige Defizite bezüglich der veröffentlichten Grundsätze zu beheben.¹⁴ Die Verantwortung, über Risiken angemessen informiert zu sein, wird somit in einem höheren Maße auf die Führungsebene der Kreditinstitute übertra-

Das Management muss sich der Schwächen im Risikoberichtswesen bewusst sein und diese verstehen haben

¹³ Vgl. BCBS (2013), Tz. 29 (c); rechtliche Einschränkungen bezüglich des Austausches von Daten zwischen verschiedenen Jurisdiktionen sind jedoch hiervon explizit ausgenommen (vgl. BCBS (2013) Fußnote 15).

¹⁴ Vgl. BCBS (2013), Tz. 30.

Das Risiko-berichtswesen sollte alle Risiko-positionen über alle Arten von wesentlichen Risiken enthalten

gen.¹⁵ Dies wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass die Empfänger der Berichte zukünftig explizit bestätigen müssen, dass das vorliegende Risikoberichtswesen für ihre Informationsbedürfnisse angemessen ist.¹⁶

Das Risikoberichtswesen sollte alle Risikopositionen über alle Arten von wesentlichen Risiken (Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiken) enthalten.¹⁷ Als explizites Beispiel für operationelle Risiken werden die Verfügbarkeit und der nicht-autorisierte Zugriff auf die IT-Systeme genannt.¹⁸

- Anforderungen an das Risikoberichtswesen sind entsprechend dem eigenen Geschäftsmodell und dem sich daraus ergebenden Risikoprofil so auszugestalten, dass das Management in der Lage ist, die Einhaltung der Risiken im Rahmen der sich aus dem Geschäftsmodell ergebenden Grenzen zu überwachen.¹⁹
- Die Häufigkeit, mit der Risikomanagementberichte erstellt und verbreitet werden, ist durch die jeweiligen Interessensträger zu bestimmen.²⁰ Hierbei besteht die Erwartung, dass der Gesamtrisikobericht mindestens monatlich und innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen erstellt wird.
- Es wird von den Banken erwartet, dass Plausibilitätsprüfungen und Validierungsregeln für (quantitative) Daten erstellt und gepflegt werden.²¹ Im Hinblick auf das im vorherigen Abschnitt erwähnte konzeptionelle Datenschema ist sicherzustellen, dass die dort definierten logischen Datenbeziehungen in den Berichten richtig berücksichtigt werden.
- Analog zu risikorelevanten Daten sind auch Modellrechnungen, Szenarioanalysen und Stresstests ein wesentlicher Bestandteil für die Risikoüberwachung und -steuerung und damit ebenfalls unverzichtbar für das Risikoberichtswesen. Dementsprechend sind auch Erwartungen an die Verlässlichkeit dieser Berechnungen zu definieren, um sicherzustellen, dass sich das Management bei kritischen Entscheidungen auf diese Kalkulationen berufen kann.²² Diese Erwartungen sollten regelmäßig mittels Backtesting überprüft werden.

Die Relevanz und der notwendige Umsetzungsbedarf der oben genannten Anforderungen dürfte für die meisten Institute außer Frage stehen, da viele Institute derzeit nicht über derart ausgereifte Risikosysteme und -prozesse verfügen und die sich hieraus ergebenden Einschränkungen im Tagesgeschäft regelmäßig wahrnehmen. Ein entsprechend ausgestaltetes Risikoberichtswesen ermöglicht es dem Risikocontrolling, sich mit ihrer Kernaufgabe – der Analyse von Risiken – zu beschäftigen, anstatt den Großteil der Zeit für die Datenerhebung und Datenqualitätssicherung zu verwenden.

¹⁵ Diese stärkere Verantwortung der Geschäftsleitung ergibt sich auch aus den zusätzlichen Anforderungen im Rahmen der Corporate Governance, die durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz in das KWG neu aufgenommen werden (§§25 c und 25d KWG-E).

¹⁶ Vgl. BCBS (2013), Tz. 69.

¹⁷ Vgl. BCBS (2013), Tz. 57.

¹⁸ Vgl. BCBS (2013), Tz. 46 (e).

¹⁹ Vgl. BCBS (2013), Tz. 16 und Tz. 59.

²⁰ Vgl. BCBS (2013), Tz. 70.

²¹ Vgl. BCBS (2013), Tz. 53 (b).

²² Vgl. BCBS (2013), Tz. 54.

Handlungsbedarf

Die Aufforderung an die Banken, eine Selbsteinschätzung durchzuführen, könnte diese dazu verleiten, die Grundsätze lediglich einzeln und nur in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen zu betrachten. Auch wenn es notwendig ist, im Rahmen der Selbsteinschätzung den eigenen Handlungsbedarf aufzuzeigen, so ist es darüber hinaus wichtig, gegenüber der Aufsicht eine fundierte Kenntnis der den operativen Prozessen zugrundeliegenden Datenanforderungen und derzeit bestehenden Schwächen zu zeigen. Die glaubhafte Bereitschaft in Form eines validen Umsetzungsplans durch die Führungsebene signalisiert, dass alle Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Beseitigung der Defizite und zur Einhaltung der Grundsätze nötig sind.

Zeitplanung

In Bezug auf die Einhaltung der dargestellten Prinzipien hat der Baseler Ausschuss lediglich einen Zeitplan mit konkreten Jahreszahlen für die weltweit systemrelevanten Banken (G-SIB) angegeben. Von diesen Banken wird bereits in der ersten Jahreshälfte 2013 erwartet, dass sie eine Selbsteinschätzung in Bezug auf die genannten Grundsätze durchführen, mit der zuständigen Aufsicht das Ergebnis besprechen sowie basierend auf diesen Ergebnissen einen konkreten Zeitplan für die erforderlichen Maßnahmen festlegen, um die Grundsätze bis Anfang 2016 zu erfüllen. Der Fortschritt dieser Maßnahmen soll laufend durch die Aufsicht überwacht werden, um signifikante Defizite vor 2016 zu beheben.²³ Von signifikanten Defiziten in größerem Ausmaß ist jedoch in Deutschland nicht auszugehen, da bereits heute entsprechende gesetzliche Anforderungen bestehen.²⁴

Mit Ausnahme der beiden großen deutschen Institute Deutsche Bank und Commerzbank ist die Mehrzahl der einheimischen (Groß-)Banken von den Regelungen für die national systemrelevanten Banken (D-SIB) betroffen (die Grundsätze gelten für G-SIB und D-SIB gleichermaßen). Ohne die Nennung konkreter Termine sind diese relevanten Banken auf nationaler Ebene ebenfalls drei Jahre, nachdem sie als D-SIB durch die Aufsicht klassifiziert worden sind, verpflichtet, die genannten Grundsätze einzuhalten. Auch wenn dies in der Veröffentlichung nicht explizit erwähnt wird, so ist es auch für die nationalen relevanten Banken sinnvoll, mit einer Einschätzung bezüglich der elf Grundsätze²⁵ zu beginnen, indem bestehende Defizite identifiziert und Maßnahmen inklusive eines konkreten Zeitplans abgeleitet werden, um dies frühzeitig in der strategischen Planung berücksichtigen zu können.

Es muss eine fundierte Kenntnis der den operativen Prozessen zugrundeliegenden Datenanforderungen und bestehenden Schwächen bestehen

²³ Vgl. BCBS (2013), Abschnitt V.

²⁴ Vgl. KWG § 25a.

²⁵ Drei der Grundsätze beziehen sich auf die Aufsicht.

Die folgende Abbildung zeigt den gesetzten Zeitplan für die als weltweit systemrelevant eingestuften Banken. Es ist davon auszugehen, dass ein ähnlicher Zeitplan auch für die D-SIBs gelten wird, bei dem sich lediglich Start- und Endzeitpunkte verschieben dürften.

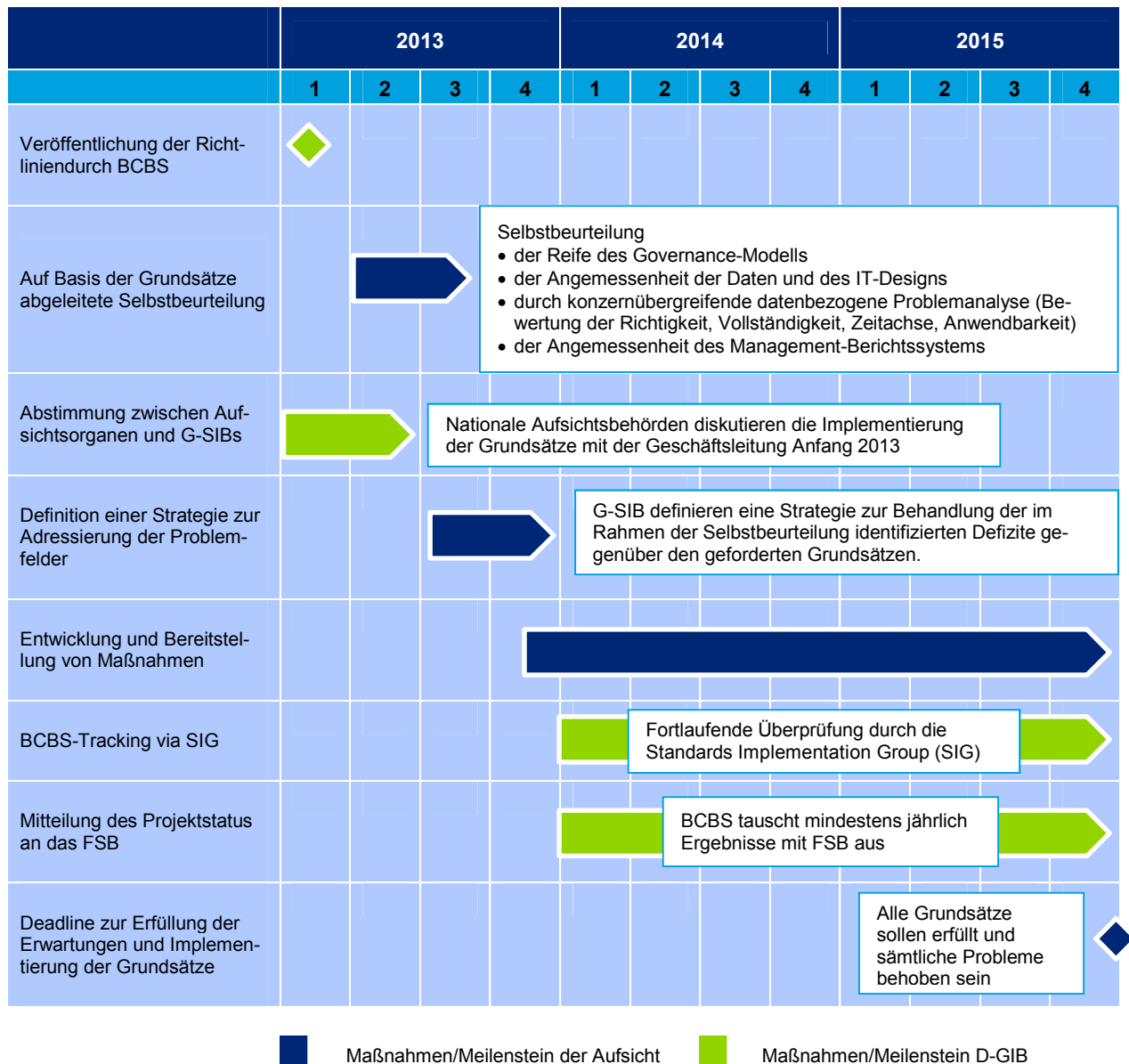


Abbildung 1: Zeitplan für die Erfüllung der Grundsätze

Maßnahmen

In einem ersten Schritt ist ein Framework für die Selbsteinschätzung zu entwickeln. Das Framework sollte dabei im Regelfall im Risikocontrolling der Bank entwickelt werden, da in diesem Bereich nicht nur die Verantwortung für die Erstellung der Risikoberichte liegt, sondern von dort auch die sich daraus ergebenden Anforderungen an den Datenhaushalt gestellt werden. Darüber hinaus sollte ein Mitglied aus der obersten Führungsebene für das Framework verantwortlich sein, damit dieses nicht nur als Werkzeug zur Erfüllung einer weiteren regulatorischen Anforderung verstanden wird. Durch diese hoch angesetzte Verantwortlichkeit wird ein entsprechendes Gewicht auf die Selbsteinschätzung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen gelegt und das Thema durch die Geschäftsleitung frühzeitig begleitet.

Als eine der ersten Aktivitäten im Hinblick auf die Selbsteinschätzung sollte die Definition geeigneter Risikodaten in Bezug auf die Grundsätze vorgenommen werden. Im Anschluss daran gibt eine Überprüfung der vorhandenen Daten Aufschluss über den eventuell bestehenden Anpassungsbedarf in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Da die Grundsätze die Berücksichtigung aller signifikanten Risikoarten fordern, empfiehlt es sich, die Datenanforderungen für die einzelnen Risikoarten in einem ersten Schritt getrennt und in Abhängigkeit vom Umfang, gegebenenfalls unterteilt in Arbeitspakete (beispielsweise nach Niederlassung), zu untersuchen. Dies sollte neben der Bestandsaufnahme insbesondere eine konkrete Beschreibung der relevanten Daten und deren Beziehungen untereinander umfassen.²⁶ Im zweiten Schritt kann dann anhand der formulierten Anforderungen die Qualität der bestehenden Daten geprüft werden. Als Ergebnis liegt somit sowohl eine Beschreibung der Datenanforderungen als auch eine Einschätzung hinsichtlich der vorhandenen Datenqualität vor, die über die einzelnen Arbeitspakete hinweg zu konsolidieren ist.

Durch eine sinnvolle Unterteilung nach den verschiedenen Risikoarten können die Definition und Qualitätsanalyse der Daten zeitlich unabhängig voneinander durchgeführt und die Auswirkungen auf den laufenden Betrieb begrenzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, identifizierte Defizite im Rahmen von Übergangslösungen zu beseitigen, die gegebenenfalls noch nicht sämtliche unternehmensweite Anforderungen erfüllen. So ist es beispielsweise denkbar, dass bei einer bestehenden Datenverarbeitung in Tabellenkalkulationen die Anlieferungen von Textdateien per E-Mail sowie dauerhafte Datenspeicherungen durch eine Datenbankbindung abgelöst werden können. Damit entfällt zum einen nicht nur die manuelle Übertragung der Eingabedaten, sondern zum anderen können die Ergebnisse geschützt und revisions sicher in der Datenbank abgelegt werden. Im Rahmen einer kurzen Parallelphase kann die korrekte Funktionsweise validiert und das in der Datenbank umgesetzte Datenmodell als Referenz für die finale Lösung verwendet werden, bei der das Datenmodell und die Datenhaltung im Kontext des unternehmensweiten Datenmanagements eingebunden ist.

Unabhängig davon sind identifizierte Defizite hinsichtlich der Datenqualität an den Vorstand zu adressieren.²⁷ Gegebenenfalls ist die Überarbeitung bzw. Neuordnung des Datenmanagements der gesamten Bank notwendig, wovon nicht nur das Risikoberichtswesen, sondern sämtliche datenerzeugenden und -abnehmenden Bereiche der Bank (und damit faktisch alle Bereiche) betroffen sind.

Die Tabelle 3 auf der folgenden Seite umreißt die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Durchführung der Selbsteinschätzung und Einhaltung der geforderten Grundsätze:

Defizite bei der Datenqualität sind an den Vorstand zu adressieren

²⁶ In Anlehnung an das konzeptionelle Datenschema kann eine solche Beschreibung mittels des Entity-Relationship-Modells erfolgen.

²⁷ Sofern nicht bereits vorhanden, ist dort ein für das Datenmanagement verantwortlicher Vorstand zu benennen, der für die Behebung der Datenqualitätsdefizite verantwortlich ist.

Mögliche Maßnahmen zur fortlaufenden Selbsteinschätzung und Erfüllung der geforderten Grundsätze

| | |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Risiko | <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung einer Führungskraft, welche gegenüber dem (Risiko-)Vorstand für die Einhaltung der BCBS-Anforderungen verantwortlich ist. 2. Aufbau eines Lenkungsausschusses, der aus geeigneten Verantwortungsträgern des gesamten Risikobereiches besteht und somit eine Reichweite über alle Niederlassungen und Tochtergesellschaften besitzt. 3. Definition eines Frameworks für die Selbsteinschätzung: <ol style="list-style-type: none"> a) Entwicklung eines Fragenkatalogs, Festlegung von Gewichtungen und Kategorien, um die Einhaltung jedes Grundprinzips qualitativ und quantitativ beurteilen zu können; b) Konzeption und Entwicklung eines Tools zur Erfassung und zur Berichterstattung der Ergebnisse der Selbsteinschätzung; c) Aufstellung eines Plans für die Durchführung der Selbsteinschätzung einschließlich der Festlegung verantwortlicher Fachbereichsleiter. 4. Festlegung von Maßnahmen zur Behebung der Mängel. 5. Festlegung eines regelmäßigen Prozesses zur Überprüfung der Selbsteinschätzung. |
| Daten | <ol style="list-style-type: none"> 1. Überprüfung des bestehenden Datenmanagements hinsichtlich der in der BCBS-Veröffentlichung gestellten Anforderungen. 2. Bei Defiziten im Bereich des Datenmanagements sind die folgenden Schritte durchzuführen: <ol style="list-style-type: none"> d. Adressierung des Themas an den Vorstand; ein Vorstandsmitglied muss für das Datenmanagement als Verantwortlicher im Unternehmen benannt werden. Zudem ist ein Ausschuss für Datenmanagement auf Konzernebene aufzubauen. Dieses Gremium muss sich aus Führungskräften aus den Marktbereichen sowie der IT zusammensetzen; e. Konzeption und Aufbau eines effektiven und konzernweiten Datenmanagements; f. Aufbau und Besetzung eines Teams, welches in der Lage ist, Veränderungen bei Mitarbeitern, in Prozessen und den IT-Systemen zu bewirken. 3. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen sind Defizite den Vorständen zu kommunizieren und ein Zeitplan zur Beseitigung der festgestellten Defizite festzulegen. |

Tabelle 3: Mögliche Maßnahmen zur Selbsteinschätzung und Erfüllung der Grundsätze

Fazit

Die Veröffentlichung des BCBS verdeutlicht, dass die Aufmerksamkeit der Aufsicht sich nicht mehr ausschließlich auf die Methoden der Risikoermittlung und deren Darstellung beschränkt. Die Aufsicht wird sich zukünftig vielmehr zunehmend auf die Verarbeitung der hierfür verwendeten Risikodaten und deren Verwaltung konzentrieren. Damit einhergehend wird auch das Thema Datenmanagement in Banken verstärkt auf dem Prüfstand stehen.

Banken haben im Allgemeinen zahlreiche Risikomethoden mit unterschiedlicher Komplexität im Einsatz und verfügen häufig über eine heterogene Datenlandschaft. Für ein vollständiges und korrektes Risikoberichtswesen, welches sämtliche Risiken über alle legalen und operativen Einheiten hinweg auf verschiedenen Detailstufen darstellen kann, ergibt sich eine immense Herausforderung. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Anforderungen, die an das Risikomanagement gestellt werden, sondern vor allem bezüglich der sich ergebenden Implikationen für das Datenmanagement von Banken. Eine bloße Formulierung der Anforderungen aus Sicht des Risikomanagements an ein eigenes Datenmanagement für diesen Bereich ist nicht ausreichend, da der geforderte Abgleich sowie die Überleitbarkeit beispielsweise auf Ergebnisse des Rechnungswesens nur mit qualitativen Abstrichen und hohem Aufwand möglich sind.

Stattdessen sollten die in den Grundsätzen formulierten Anforderungen als Gelegenheit begriffen werden, die historisch gewachsene heterogene Datenlandschaft durch ein unternehmensweites Datenmanagement, basierend auf einem konzeptionellen Datenschema, abzulösen.

Steigende Meldepflichten sowie Äußerungen der Aufsicht lassen vermuten, dass die Aufsichtsbehörden nicht gewillt sein werden, etwaige Defizite im Datenmanagement und Risikoberichtswesen dauerhaft zu akzeptieren. Zudem schwindet die Bereitschaft des Gesetzgebers, Banken, die durch eigenverschuldete Unwissenheit oder ein unzureichendes internes Berichtswesen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zu stützen.

Viele der formulierten Grundsätze umfassen Anforderungen, die prinzipiell (gegebenenfalls in weniger detaillierter Form) bereits durch nationales Recht gefordert sind oder sich aus dem Eigeninteresse einer Bank heraus ergeben sollten. Die Veröffentlichung des Baseler Ausschusses stellt in diesem Zusammenhang explizit die Verantwortung der Geschäftsführung für ein angemessenes Risikoberichtswesen und der zugrundeliegenden Daten heraus.²⁸ Entsprechend hoch sollte dieses Thema auch adressiert und priorisiert werden, um die notwendigen Ressourcen zu allokalieren.

Die Aufsicht wird sich zukünftig zunehmend auf die Verarbeitung der verwendeten Risikodaten und deren Verwaltung konzentrieren

²⁸ Dies erhält zusätzliches Gewicht durch den Entwurf zum Trennbankengesetz, welches eine Haftung der Geschäftsleiter von Banken und Versicherungen bei einem lückenhaften Risikomanagement vorsieht.

Im Rahmen der Kommentierungsfrist wurde beanstandet, dass die gesetzte Frist von drei Jahren vor dem Hintergrund der vor kurzem veröffentlichten und zukünftig noch zu erwartenden Meldeanforderungen zu knapp bemessen sei. Diese Kommentare lassen vermuten, dass die Veröffentlichung des Baseler Ausschusses lediglich als eine weitere aufsichtsrechtliche Anforderung an die Methoden und Prozesse verstanden wird. Die sich aus den Grundsätzen ergebenden Anforderungen gehen jedoch über einen einzelnen Bereich hinaus und betreffen die tägliche Erfassung und Verarbeitung von Daten innerhalb der Kernfunktionen einer Bank. Entsprechend ist eine Betrachtung der BCBS-Veröffentlichung allein aus dem Blickwinkel Risikomanagement nicht ausreichend. Insbesondere die gestellten Anforderungen an das Datenmanagement über alle wesentlichen Bereiche einer Bank hinweg erfordern eine Koordination auf Vorstandsebene.

Durch die Betreuung des Themas auf Vorstandsebene und den Druck der Aufsichtsbehörden ergibt sich für die Banken die Möglichkeit, die teils defizitäre historisch gewachsene Datenlandschaft durch ein konzernweites Datenmanagement abzulösen, welches weitestgehend unabhängig von technischen Restriktionen ein unternehmensweites Datenmodell pflegt. Zudem können Verantwortlichkeiten für die Datenerfassung und -verarbeitung festgelegt werden, was in Summe die Grundlage für eine zukunftsorientierte Unternehmenssteuerung bildet, die sowohl interne als auch externe Meldepflichten zeitnah, in der geforderten Qualität und ohne großen manuellen Abstimmungsaufwand erfüllen kann.

Aus Sicht der Investoren entsteht die Option, Banken mit einem ausgereiften Risikomanagement sowie einem flexiblen internen und externen Berichtswesen zu identifizieren. Die Pflicht zur Erfüllung der Grundsätze sollte dabei als Chance verstanden werden, durch genauere und detailliertere Informationen an die Managementebene das verfügbare Kapital optimal einzusetzen. Ein ausgereiftes Datenmanagement und die damit verbundenen Auswertungs- und Analysemöglichkeiten ermöglichen es der Unternehmensleitung, Änderungen im Marktumfeld und Auswirkung von Krisen besser einschätzen zu können und frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Trotz der hohen Anfangsinvestitionen hinsichtlich Zeit, Budget und Personal ergibt sich mittel- bis langfristig nicht nur ein Wettbewerbsvorteil, sondern stellen die hier dargestellten Anforderungen aus unserer Sicht auch eine notwendige Voraussetzung dar, um die stetig steigenden internen und externen Meldepflichten zukünftig erfüllen zu können. Mit unserem As-One-Ansatz unterstützt Sie Deloitte mit der notwendigen Expertise aus den Bereichen Risikomanagement, Datenmodellierung und IT-Systeme von der Analyse der erforderlichen Risikodaten bis hin zu der Umsetzung.

Ein ausgereiftes Datenmanagement ermöglicht es, Änderungen im Marktumfeld und Auswirkung von Krisen besser einschätzen zu können

Ausgewählte Veröffentlichungen

No. 37: Die neuen Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Tatsiana Brzenk, Michael Cluse & Anne Leonhardt)

No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise

(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)

No. 41: Modernisierung Meldewesen

(von Katrin Budy, Michael Cluse, Peter Lellmann & Wilhelm Wolfgarten)

No. 42: Berücksichtigung von Basis-Spreads bei der Bewertung von Zinsswaps

(von Andreas Blum, Maximilian Großkord & Dirk Stemmer)

No. 44: Basel III – Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken

(von Minh Banh, Michael Cluse & Daniel Schwake; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 10/2011, S. 499-502)

No. 45: Bewertungseinheiten nach BilMoG – Sonderfragen im Rahmen der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen

(von Dr. Frederik Bauer, Lars Kalinowski & Farhad Khakzad)

No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III

(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)

No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)

No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen

(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)

No. 53: IDW ERS BFA 3 – Verlustfreie Bewertung des Bankbuchs

(von Thomas Glischke, Patrick Hallpap & Wilhelm Wolfgarten)

No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“

(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)

No. 55: Vierte Novelle der MaRisk – Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt, Thomas Peek & Wilhelm Wolfgarten)

No. 56: Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR – Auswirkungen auf deutsche Unternehmen

(von Frank Wiesner, Heiko Christmann & Andreas Milke)

No. 57: LCR 2013 - Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)

No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden

(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)

Deloitte Online Ressourcen

www.iasplus.com / www.iasplus.de

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deloitte Financial Risk Solutions

Ingo de Harde

Tel: +49 (0)211 8772 2257

Fax: +49 (0)211 8772 2443

ideharde@deloitte.de

Martin Flisgen

Tel: +49 (0)211 8772 4034

Fax: +49 (0)211 8772 2443

mflisgen@deloitte.de

Marcus Aengenheister

Tel: +49 (0)211 8772 2355

Fax: +49 (0)211 8772 2443

maengenheister@deloitte.de

Deloitte Financial Services Solutions

Peter Bruhns

Tel: +49 (0)511 9363 6141

Fax: +49 (0)511 9363 6365

pbruhns@deloitte.de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder auf sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlungen dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlungen vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte-Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.